

## **Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen RdErl. des MK vom 14.1.2009 – 21-81210**

### **1. Allgemeines**

1.1 In jedem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Lande Sachsen-Anhalt auf besondere Verbote, Gefahren und Verhaltenspflichten im Schulbereich hinzuweisen. Der nachfolgende Belehrungskatalog enthält entsprechende Schwerpunkte. Die Belehrungen sind nach den Bedingungen der Schule und der jeweiligen Altersstufe durchzuführen.

1.2 Über die durchgeführten Belehrungen ist im Klassenbuch oder auf einem Übersichtsblatt, das Bestandteil der Klassenakten wird, ein Nachweis zu führen.

1.3 Der Belehrungskatalog ist nicht abschließend. Belehrungspflichten, die sich aus anderen Gesetzen, Erlassen oder spezifischen Gegebenheiten ergeben, bleiben hiervon unberührt.

### **2. Belehrungskatalog**

Belehrungen sind vorzunehmen über:

- a) die Hausordnung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz Sachsen-Anhalt,
- b) die Erfüllung der Schulpflicht sowie das Verfahren der Beantragung von Beurlaubungen und die zeitnahe Information der Schule über krankheitsbedingte Abwesenheit,
- c) das Verhalten bei Schadensereignissen, Bedrohungslagen und gegenwärtigen Gewaltstraftaten mit Gefahren für Leib oder Leben von Personen, RdErl. des MK vom 30.07.2008 (SVBl. LSA S. 264),
- d) das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 464) und das damit verbundene Verbot des Rauchens in Schulen,
- e) das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730 und 2003 I S. 476) und das damit verbundene Alkoholverbot,
- f) das Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970 ber. 4592 und 2003, 1957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.11.2007 (BGBl. I S. 2557) und das damit verbundene Verbot des Mitführens von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen an Schulen,
- g) das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 154) und das damit verbundene Verbot des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln,
- h) angemessenes Verhalten im Straßenverkehr und bei der Schülerbeförderung,
- i) die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht, Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, RdErl. des MK vom 5.11.2003 (SVBl. LSA S. 371),
- j) die Gefahren im Winter, hierbei insbesondere über die Verletzungsgefahr beim Werfen von Schneebällen und das Betreten von Eisflächen,
- k) die Richtlinie für Schulwanderungen, RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254).

### **3. In-Kraft-Treten**

Der Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.